

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU/FDP Gruppe im Kreistag
des Landkreises Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle FD 304 - Gebäudewirtschaft	
Diensträume Hildesheim Bischof-Janssen-Str. 31	
Auskunft erteilt Herr Wolff	Zimmer-Nr. 490
☎ Vermittlung (0 51 21) 309 - 0	☎ Durchwahl (0 51 21) 309 - 4901
Fax-Durchwahl	(0 51 21) 309 - 954901
e-mail Dieter.Wolff@landkreishildesheim.de	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(304) Wo./M

Datum
2013-07-01

Vergabe von Stromlieferungen für die Sondervertragsabnahmestellen des Landkreises Hildesheim für die Jahre 2014 bis 2016; Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 14.06.2013 beantworte ich wie folgt:

Der Kreisausschuss hat am 10.06.2013 mehrheitlich wie folgt beschlossen:

„Die Ausschreibung erfolgt für 100 % Ökostrom für das Lieferjahr 2014“

Bei der Umsetzung dieses Beschlusses würden insbesondere aufgrund der Begrenzungen zeitlicher als auch inhaltlicher Beschränkungen der Ausschreibung wissentlich Strompreise in Kauf genommen, die sehr deutlich über den am Markt verfügbaren Preisen liegen.

Daher besteht die Gefahr, dass dieser Beschluss gegen rechtliche Vorgaben, insbesondere des Haushaltsrechts, verstößt. Insbesondere regelt § 110 NKomVG, dass Kommunen

- a) ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und führen haben, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (Abs. 1), und
- b) die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen (Abs. 2) haben.

Zumindest rechtlich zweifelhaft erscheint auch, ob der Beschluss aufgrund der vorgesehenen Begrenzungen der Ausschreibung mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts bzw. dem rechtlich zwingenden Vergaberecht vereinbar ist (z.B. den Geboten der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Transparenz).

Aus den zuvor genannten Gründen bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Gründen ist der o. a. Beschluss nach Ihrer Auffassung mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 8.30 - 15.00 Uhr, Dienstag 8.30-12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.30-16.30 Uhr, Freitag 8.30-12.30 Uhr

Fax Hildesheim (0 51 21) 309 - 200
Fax Alfeld (0 51 81) 704 - 235
Internet: www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim 1 614 (BLZ 259 501 30)
Postbank Hannover 76 45 - 302 (BLZ 250 100 30)

G:\DATEN\Dez3\FD304\Fd-Leitung\304\Anfragen\2013\Antwort CDU_FDP 01.07.13.doc

- a) vereinbar oder
 - b) nicht vereinbar?
2. Aus welchen Gründen ist der o. a. Beschluss nach Ihrer Auffassung mit den Grundsätzen des Vergaberechts
- a) vereinbar oder
 - b) nicht vereinbar?
3. Ist vorgesehen, den Beschluss
- a) ohne weitere rechtliche Prüfung und
 - b) ohne eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes auszuführen?
4. Welche alternative Vorgehensweise zu der im o. a. Beschluss vorgesehenen Ausschreibung ist nach Ihrer Auffassung aus welchen Gründen unter Berücksichtigung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft zu prüfen und ggf. anzustreben?

Zu Frage 1:

Die beabsichtigte Beschaffung von Ökostrom ist mit dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung vereinbar.

Bei der Beschaffung von Ökostrom entscheidet sich der öffentliche Auftraggeber bewusst dafür, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Strom aus einer umweltfreundlichen Erzeugungsanlage zu erwerben, um auf diese Weise einen wirksamen eigenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Verwendet der öffentliche Auftraggeber in Umsetzung seiner Zielsetzung für die Beschaffung von Ökostrom mehr Mittel als für die Beschaffung von konventionellem Strom, kann dies haushaltsrechtlich allein dann bedenklich sein, wenn das verfolgte Ziel und der Mitteleinsatz in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Diese Bewertung hat im Einzelfall zu erfolgen. Geringfügige spezifische Mehrkosten für die Beschaffung von Ökostrom gegenüber der Beschaffung von konventionellem Strom sind jedoch aufgrund des mit der Ökostromlieferung verbundenen zusätzlichen Nutzens für den Umwelt- und Klimaschutz haushaltsrechtlich in jedem Fall zulässig.

Zu Frage 2 :

Der Beschluss ist auch mit den Grundsätzen des Vergaberechts vereinbar.

Wegen Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes wird für die Stromlieferung ein europaweites offenes Vergabeverfahren durchgeführt. Dabei sind die Verfahrensgrundsätze zwingend einzuhalten (Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz). Die vergaberechtliche Zulässigkeit der öffentlichen Beschaffung von Ökostrom als Auftragsgegenstand und die Berücksichtigung der Ökostromqualität als zusätzliches Zuschlagskriterium wurden sowohl von der Europäischen Kommission als auch vom EuGH ausdrücklich anerkannt.

Zu Frage 3:

Das Rechnungsprüfungsamt hat in einer Stellungnahme vom 28.06.2013 bestätigt, dass gegen die Umsetzung des Beschlusses keine Bedenken bestehen

Zu Frage 4:

Eine andere Vorgehensweise, entgegen dem Beschluss des Kreisausschusses, ist verwaltungsseitig nicht vorgesehen. Die Entscheidung über die Vergabe liegt in der Zuständigkeit des Kreisausschusses. Dieser hat hierzu einen mehrheitlichen, rechtlich nicht zu beanstandenden Beschluss gefasst, der die Verwaltung bindet.

In Vertretung



Speer